

Schweizerischer Braunviehzuchtverband.

Zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, als Vertreterin der liechtensteinischen Braunviehzucht und dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Bezüglich der Mitgliedschaft beim Braunviehzuchtverband.

1. Die liechtensteinischen Genossenschaften haben sich, gemäss den statutarischen Bestimmungen einzeln beim Verband als Mitglieder anzumelden. Sie werden von der Delegiertenversammlung aufgenommen.
2. Die liechtensteinischen Genossenschaften haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die schweizerischen Genossenschaften, jedoch mit folgender Ausnahme: Die Delegierten der liechtensteinischen Genossenschaften haben sich an der Generalversammlung der Diskussion und Antragstellung über Fragen, die sich auf technische und wirtschaftliche Angelegenheiten rein schweizerischen Charakters beziehen, zu enthalten. Sie sind in solchen Fällen auch nicht stimmberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle des Austrittes haben die liechtensteinischen Braunviehzuchtgenossenschaften keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

II. Bezüglich der öffentlichen züchtungstechnischen Massnahmen.

a) Anerkennung der Herdebuchtiere.

4. Die Anerkennung der Herdebuchtiere im FL hat nach den für das Braunviehzuchtgebiet geltenden eidgenössischen Bestimmungen des Bundes und den Wegleitungen des schweiz. Braunviehzuchtverbandes (Fachmännerthesen) zu erfolgen. Die Organisation der Ankörung ist Sache der liechtensteinischen Regierung. Sie hat nach schweizerischem Vorbild zu geschehen.
5. Bei jeder Ankörung von männlichen und weiblichen Herdebuchtieren haben vom E.V.D. auf Antrag des Braunviehzuchtverbandes ernannte Experten mitzuwirken (Zweierpreisgerichte mit je einem schweizerischen und einem liechtensteinischen Experten).
6. Die Ergebnisse der Ankörung sind im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren als Bestandeschauberichte jährlich zu veröffent-

lichen und über die anerkannten Herdebuchstiere sind der Abteilung für Landwirtschaft des E.V.D. zu Handen der Herdebuchstelle für Braunvieh in Zug die Vorschläge der Herdebuchstiere einzureichen.

b) Herdebuchführung.

7. Die Herdebuchführung der FL-Genossenschaften hat gemäss den Bestimmungen der Anleitung zur Zuchtbuchführung und der übrigen ergänzenden Bestimmungen der Abteilung für Landwirtschaft zu erfolgen.
8. Es werden die von der Herdebuchstelle für Braunvieh abgegebenen Formulare (Zuchtbücher, Abstammungsausweise, etc.) und Materialien (Marken, Zangen) verwendet. Die Ohrmarken tragen als Inschrift das eidgenössische Kreuz, den Namen der Genossenschaft und die Bezeichnung "FL".
9. Die von den Genossenschaften vorgeschlagenen Zuchtbuchführer und Zeichnungsbeamten unterstehen der Genehmigung der liechtensteinischen Regierung. Die Herdebuchstelle für Braunvieh besitzt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaftsfunktionäre bezüglich der Herdebuchführung das Recht der Antragsstellung auf Absetzung.
10. Die Zuchtbuchaufzeichnungen der liechtensteinischen Genossenschaften werden von der Herdebuchstelle für Braunvieh in gleicher Weise bearbeitet und veröffentlicht wie diejenigen der schweizerischen Genossenschaften. Die FL-Regierung oder andere liechtensteinische Stellen unterlassen es daher, Herdebücher, Leistungsbücher oder dergl. herauszugeben. Dagegen kann von der FL-Regierung ein handschriftliches Herdebuch als Doppel geführt werden. Zu diesem Zwecke stellt die schweizerische Herdebuchstelle für Braunvieh der FL-Regierung eine kontrollierte Durchschrift des Nachzuchtverzeichnisses der liechtensteinischen Genossenschaften zur Verfügung.
11. Die Zuchtbücher der FL-Genossenschaften unterstehen der jährlichen Zuchtbuchinspektion und Kontrolle des Braunviehzuchtverbandes, bzw. seiner Herdebuchstelle. Die Zuchtbuchführer werden ebenfalls vom Verband prämiert, jedoch nur mit der Verbandsprämie und nicht mit jener der KSV.
12. Die liechtensteinische Regierung leistet an die Herdebuchführung die gleichen Beiträge wie die schweizerischen Kantone. (Zur Zeit 5 Rp. je Zuchtbuchtier).

13. Eventuelle vom Braunviehzuchtverband verfügte oder beantragte, das Herdebuchwesen betreffende Strafmassnahmen, sind von der FL-Regierung zu vollziehen, in Betrugsfällen ist auch strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

c) Leistungskontrolle.

Die Leistungsprüfungen sind nach dem Regulativ der KSV, bzw. nach den Ausführungsvorschriften des Braunviehzuchtverbandes durchzuführen. Es haben nur die schweizerischen Leistungsabzeichen Gültigkeit. Für die Verabfolgung des Zuchtfamilienabzeichens ist das Regulativ der Zuchtfamilien-schauen des Braunviehzuchtverbandes massgebend. Die FL-Regierung verpflichtet sich, die Leistungskontrolle in angemessener Weise finanziell zu unterstützen (Uebernahme eines Teiles der vom Verband erhobenen Kontrollgebühr). Die Ergebnisse werden vom Schweiz. Braunviehzuchtverband veröffentlicht.

d) Zuchtstiermärkte.

Die Mitglieder der FL-Genossenschaften sind berechtigt, Zuchtstiere an den Verbandszuchtstiermärkten auszustellen. Sie werden bezüglich Prämierung und Verkauf den übrigen Stieren gleichgestellt.

III. Bezüglich der Beteiligung an den schweizerischen Massnahmen zur Absatzförderung.

14. Die vom Verband im Auftrage des Bundes oder von ihm selbst organisierten Absatzmassnahmen erstrecken sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein. Soweit finanzielle Aufwendungen dazu erforderlich sind, hat das FL dafür aufzukommen.

15. Das Braunvieh des Fürstentums Liechtenstein kommt unter dem Namen "schweizerisches Braunvieh" zum In- und Auslandabsatz. Die liechtensteinischen Zuchtgenossenschaften und die Regierungsstellen verpflichten sich, keine Sonderreklame für "Braunvieh aus dem Fürstentum Liechtenstein" zu betreiben oder ohne Einverständnis mit den schweizerischen Absatzstellen (E.V.D., Verband) Verkaufsverträge mit dem Ausland einzugehen.

Uebergangsbestimmungen.

16. Es haben grundsätzlich in der Schweiz nur jene Ankörungs- und Leistungsergebnisse, sowie jene Abstammungen und andere Herdebuchaufzeichnungen Gültigkeit, die während der Gültigkeits-

dauer vorstehender Vereinbarung erbracht worden und demzufolge bei der Schweiz. Herdebuchstelle für Braunvieh registriert sind und dort nachgeprüft werden können. Die bisherigen liechtensteinischen Abstammungs- und Leistungsausweispapiere und Ohrmarken haben daher grundsätzlich in der Schweiz keine Gültigkeit. Eine Ausnahme kann insoweit gemacht werden, als der Herdebuchstelle für Braunvieh die Unterlagen für diese Abstammungen (Talons, Markenberichte) ausgehändigt werden, sodass es ihr jederzeit möglich ist, an Hand dieser Unterlagen eine Abstammung zu rekonstruieren. Das gleiche gilt bezüglich der Körergebnisse (Herdebuchtiere und Punktzahlen) und der Ergebnisse der Leistungsprüfungen.

17. Vorstehende Bestimmungen treten nach Unterzeichnung der Vertragskontrahenten auf 1. Oktober 1940 in Kraft, und zwar auf unbefristete Zeit. Bei einer für die schweizerische Braunviehzucht nachteiligen Auswirkung der Vereinbarung kann dieselbe auf Ende des Zuchtjahres (d.h. 1. September) gekündigt werden. Sollte es sich notwendig erweisen, so ist es statthaft, mit gegenseitiger Zustimmung der Vertragskontrahenten einzelne Punkte der vorliegenden Vereinbarung zu revidieren, bezw. auch durch andere zu ergänzen.

Vaduz und Zug, den 23. Sept. 1940.

Für die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein:



Für den Schweiz. Braunviehzuchtverband:
Der Präsident: Der Geschäftsführer:

J. Müller

F. Janni

Genehmigt von der Abteilung für Landwirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartements:

Bern, den 26. Oktober 1940.

Der Direktor:

Dr. Weiss